

**MEDIENMAPPE**

**Wahrung des  
Selbstbestimmungsrechts  
in der Schweiz**

EXIT (Deutsche Schweiz)

## 01 Worum es geht

Der Bundesrat hat am 17. Juni 2009 entschieden, in Kürze eine Vernehmlassung über eine präzisere gesetzliche Regelung der Suizidhilfe zu starten. Er möchte mehrere Varianten in die Vernehmlassung geben. In der Medienmitteilung spricht er von einer Variante mit «gesetzlichen Schranken» und einer mit einem «Verbot der organisierten Suizidhilfe». Zum Vernehmlassungsstart wird er auch den ursprünglich auf Frühling 2009 angekündigten Bericht über die Sterbehilfe des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes veröffentlichen.

Heute ist der Suizid(versuch) straffrei (schweizweit seit 1893). Ebenso ist es erlaubt, bei einem Freitod anwesend zu sein und dem Sterbewilligen mitmenschliche Hilfe zukommen zu lassen (seit 1918, gesetzlich geregelt seit 1942). Die Anwesenden dürfen jedoch nicht zum Suizid verleiten; der Freitodwillige muss sich der Konsequenz seiner Handlung bewusst sein und den Suizid eigenhändig ausführen; und die Anwesenden dürfen keine selbstsüchtigen (finanzielle) Motive haben. So ist es seit 1942 in StGB Art. 115 geregelt.

Der Bundesrat hat bisher nicht bekannt gegeben, aus welchen Gründen er «gesetzliche Schranken» oder sogar ein Verbot der Sterbehilfevereine anstrebt.

Aus den Medienberichten wird aber klar, dass Experten und insbesondere auch die Ärzteschaft gegen ein Verbot sind.

Aus öffentlichen Statements von Justizministerin Eveline Widmer-Schlumpf geht teilweise hervor, was mit «gesetzlichen Schranken» gemeint sein könnte. Quintessenz daraus dürfte sein, dass die in der Schweiz seit Jahrzehnten zulässige menschliche Begleitung von Sterbewilligen – zumindest für die Sterbehilfevereine – nur noch unter Restriktionen erlaubt sein könnte. Auflagen könnten Todesnähe, Normen, Fristen und hoher administrativer Aufwand sein. Als Art der gesetzlichen Regelung wurde u.a. eine Erweiterung von StGB Art. 115 genannt.

Gegenüber der heutigen freiheitlichen und menschlichen Regelung könnten viel weniger Sterbewillige eine Begleitung in Anspruch nehmen. Mehr Sterbewillige wären wieder wie Anfang letzten Jahrhunderts (oder teilweise heute noch im Ausland) gezwungen, versteckt, ohne die Anwesenheit von Familienmitgliedern, mit gewaltsamen Methoden und einsam zu sterben.

Die Sterbehilfeorganisationen der Schweiz – faktisch die einzigen im Land, die praktische Erfahrung in der Begleitung von Menschen beim Freitod haben – sind von Justizministerin Eveline Widmer-Schlumpf nur einmal vor einem Jahr und nur gerade zwei Stunden angehört worden. Weder die Justizministerin noch ihre Juristen haben sich je vor Ort ein Bild gemacht über die Hilfe, welche EXIT Menschen in Not zukommen lässt.

EXIT wird die Vernehmlassungsvarianten und den Sterbehilfebericht, wenn sie erscheinen, sehr genau prüfen und dann dazu Stellung beziehen.

Grundsätzlich begrüsst EXIT als grösste Sterbehilfeorganisation der Schweiz eine bessere gesetzliche Regelung. Sie gibt der längst Realität gewordenen und einem Bedürfnis entsprechenden Freitodhilfe gesetzliche Legitimation und bestätigt die seriöse Arbeitsweise von EXIT, welche strenge interne Richtlinien hat. Hingegen scheint nicht nur EXIT, sondern auch Rechtsexperten das Strafgesetzbuch der falsche Ort für die Regelung. Die komplexe und menschlich anspruchsvolle Freitodbegleitung lässt sich nicht in StGB Art.115 pressen. EXIT scheint eine Vereinbarung, wie sie mit dem Standortkanton Zürich ausgehandelt wird, der weit praktikablere Weg.

Gemäss mehreren unabhängigen Umfragen befürworten 75 Prozent der Schweizer Bevölkerung die Freitodhilfe in ihrer bisherigen Form. (siehe etwa «Hebdo» vom 9.4.09)

## Stellungnahme von EXIT (Deutsche Schweiz) am 17.6.2009

### **zur geplanten Sterbehilfe-Vernehmlassung**

**EXIT würde eine bessere gesetzliche Regelung der Sterbehilfe begrüssen und ist erstaunt, dass der Bundesrat bei einem gesellschaftlich derart relevanten Thema keine Meinung vertritt. Dass ein Teil des Bundesrates gar ein Verbot von seriös gehandhabter Freitodbegleitung erwägt, ist politisch wohl nicht sehr realistisch.**

Bern. 17.6.09 Der Schweizerische Bundesrat hat es verpasst, einen Entscheid in Sachen präzisere Regelung der Sterbehilfe zu fällen. Statt dessen wird er eine «Auswahlsendung» in die Vernehmlassung schicken. Dass die Landesregierung zu einem brennenden Thema und zu einem grossen Bedürfnis der Bevölkerung keine Meinung hat, ist enttäuschend.

Die Szenarien sollen neben einer präziseren Regelung der heutigen Praxis auch ein Verbot aller Schweizer Sterbehilfeorganisationen beinhalten.

Laut allen Umfragen der letzten 10 Jahre stehen 75 Prozent der Schweizer Bevölkerung hinter der heutigen Praxis der Freitodhilfe. Diese ist gesellschaftliche Realität, wachsendes Bedürfnis einer immer älter werdenden Gesellschaft – und sie funktioniert seit Jahrzehnten ohne nennenswerte Probleme. Nur 12 Prozent der Bevölkerung wünschen eine Einschränkung des seit 67 Jahren bewährten liberalen Gesetzes (1942). Die Schweizerinnen und Schweizer wollen sich ihr Recht auf einen würdigen, selbstbestimmten, sanften und vor allem sicheren Tod bewahren.

Restriktionen und Verbote, wie sie fast die Hälfte des Bundesrates ausdrücklich wünscht, würden zu Zuständen führen, wie sie von vielen tragischen Sterbefällen in Frankreich, Italien, England und Deutschland bekannt sind. Das wäre Menschenquälerei – das kann niemand in der Schweiz ernsthaft wünschen.

EXIT wird sich deshalb gegen jede Einschränkung des Menschenrechts (EMRK) auf Selbstbestimmung einsetzen. Dieses Recht wird auch durch Artikel 10 und 13 der Schweizer Bundesverfassung garantiert. EXIT begrüsst nach wie vor eine klarere gesetzliche Regelung der Sterbehilfe, um rechtliche Grauzonen zu klären und um potenziellen Missbräuchen vorzubeugen.

EXIT wird den in Aussicht gestellten Bericht von Justizministerin Eveline Widmer-Schlumpf und die Vernehmlassungsvarianten prüfen. Die beiden EXIT (Deutschschweiz und Romandie) werden sich mit allen politischen Mitteln für die Bewahrung des Selbstbestimmungsrechtes in der Schweiz einsetzen. Sie haben gegen 70'000 Mitglieder und grossen Rückhalt in der Bevölkerung.

## 02 «Sterbehilfegegner - freie BürgerInnen»



© Regina Vetter, Adliswil

Abdruck muss honoriert werden, bitte wenden Sie sich direkt an die frei schaffende Illustratorin:

**Regina Vetter**  
**Illustration**

Rütistrasse 22a  
CH-8134 Adliswil

T +41 78 689 62 58

[regina.vetter@gmx.de](mailto:regina.vetter@gmx.de) und [info@regina-vetter.ch](mailto:info@regina-vetter.ch)

## 03 Inhalt

01	Zusammenfassung <ul style="list-style-type: none"><li>• Worum es geht</li><li>• Kurz-Stellungnahme</li></ul>
02	Illustration «Selbstbestimmung»
03	Inhaltsverzeichnis <ul style="list-style-type: none"><li>• Inhalt</li></ul>
04	Stellungnahme <ul style="list-style-type: none"><li>• Stellungnahme EXIT (Deutsche Schweiz) zum Ansinnen des Bundesrates</li></ul>
05	Fakten <ul style="list-style-type: none"><li>• Facts Sheet (mit Quellenangaben)</li></ul>
06	Schicksale / EXIT-Begleitungen <ul style="list-style-type: none"><li>• Max M., 51, Unternehmer, Krebs</li><li>• Silvia F., 48, Arztassistentin, Krebs</li><li>• Emma M., 68, Hausfrau, Krebs</li><li>• Hans Z., 92, Ladeninhaber im Ruhestand, polymorbid</li><li>• Nina U., 89, pens. Journalistin, polymorbid</li></ul>
07	Die hohe Errungenschaft der Selbstbestimmung
08	Hintergrund gesetzliche Regelung
09	Glossar der Sterbehilfe
10	Hintergrund-Infos zu EXIT
11	Kontakt-Infos <ul style="list-style-type: none"><li>• externe Experten</li><li>• EXIT</li></ul>
12	Kopie Sterbehilfe-Umfrage «Hebdo» April 2009
13	Broschüre «EXIT. Selbstbestimmung im Leben und im Sterben»

## **04 Restriktionen führen zu mehr menschlichem Leiden EXIT warnt vor Einschränkungen bei der Freitodhilfe**

Bern/23.6.09 Der Bundesrat hat am 17. Juni 2009 entschieden, mehrere Varianten über die künftige Suizidhilfe-Regelung in die Vernehmlassung zu geben. Er spricht von einer Variante mit «gesetzlichen Schranken» und einer mit einem «Verbot der organisierten Suizidhilfe». Zum Vernehmlassungsstart wird er auch den ursprünglich für Frühling 2009 angekündigten Bericht über die Sterbehilfe des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes veröffentlichen.

Seit 1918 ist es erlaubt, bei einem Freitod anwesend zu sein und dem Sterbewilligen mitmenschliche Hilfe zukommen zu lassen. Seit 1942 ist dies im StGB Art. 115 geregelt. Aus welchen Gründen der Bundesrat dieses Recht nun einschränken oder gar aufheben möchte, hat er bisher nicht bekannt gegeben.

Klar ist aber, dass Experten und insbesondere auch die Ärzteschaft gegen ein Verbot sind (siehe dazu «Sonntagszeitung» vom 21.6.09). Klar ist auch, dass ähnliche Verbote in der EU zu grossem menschlichen Leid geführt haben.

Der Sterbehilfeverein EXIT (Deutschweiz und Romandie) ist die älteste und mit Abstand grösste Organisation der Schweiz, die ihren Mitgliedern eine Begleitung beim selbstbestimmten Sterben anbietet. EXIT hat als eine von ganz wenigen Organisationen weltweit praktische Erfahrung in der Freitodhilfe – und dies seit fast 30 Jahren.

Deshalb schaltet sich EXIT heute in die öffentliche Debatte ein und bestätigt die Experten und Ärzte:

- Ein Verbot der organisierten Suizidhilfe würde zu grossen Problemen führen. Angehörige unter emotionaler Belastung oder nicht dafür ausgebildete Ärzte müssten die Sterbewilligen begleiten, es käme vermehrt zu Komplikationen (Krämpfe, Erbrechen, stundenlanger Todeskampf) oder gar zu Unfällen (schwerste Hirnschädigungen). Dies zeigen Studien aus Holland, wo Ärzte die Sterbehilfe vornehmen und die Komplikationsrate bei 23 Prozent liegt. Bei EXIT dagegen hat es in 27 Jahren praktisch keine Komplikationen gegeben, weil die Freitodbegleiter speziell und äusserst sorgfältig geschult werden.
- Zu sogar noch mehr menschlichem Leid würden wohl «gesetzliche Schranken» (Restriktionen) führen. Begleitungen nur noch in unmittelbarer Todesnähe würde bedeuten, dass etwa sterbewillige Schmerzpatienten, MS-Erkrankte, Alzheimer-Betroffene und Tetraplegiker zum Weiter-«Leben» gezwungen würden. Fristen vor der Freitodbegleitung würden dazu führen, dass Lungenkrebskranke qualvoll ersticken und Magen-/Darmkrebskranke unter grossen Schmerzen sterben müssten, statt dass sie würdig und sanft einschlafen dürfen. Administrative Schranken würden die Hürden für Bettlägerige, Höchstbetagte und Polymorbide unzumutbar anheben.

EXIT warnt vor diesem Leid und betont, dass sich die heutige Regelung in 67 Jahren bewährt hat. Deshalb wird sie auch von 75 Prozent der Bevölkerung befürwortet und nur von 12 Prozent als zu liberal betrachtet (siehe Sterbehilfe-Umfrage, «Hebdo», 9.4.09) EXIT befürwortet aber eine bessere gesetzliche Regelung als nur die in einem Satz im Strafgesetzbuch. Sie könnte Gewinnstreben und mögliche Missbräuche verhindern und besser verankern, was längst gesellschaftliche Realität ist und zum Alltag gehört. Es darf aber nicht sein, dass der Bundesrat im Windschatten einer fast schon absurd anmutenden Verbotsdrohung, rigide Restriktionen und eine Beschneidung des Menschenrechts auf Selbstbestimmung durchzubringen versucht.

EXIT weist auf den seriösen und praktikablen Weg des Standortkantons Zürich hin, der eine Regelung per Vereinbarung anstrebt. Zudem betont EXIT, dass nicht nur die Freitodhilfe, sondern

weitere Graubereiche (passive und indirekte aktive Sterbehilfe sowie Sterbemittelabgabe) gesetzlich geregelt werden sollten.

In der Debatte wird von den Gegnern (und teilweise leider auch von Behördenvertretern aus dem Departement Widmer-Schlumpf) mit unwahren Angaben argumentiert.

- So stimmt es nicht, dass EXIT bei Affektsuiziden oder gesunde junge Menschen begleitet.  
(Beides schliessen die sehr strengen, internen Richtlinien klar aus.)
- So stimmt es nicht, dass EXIT die Statuten geändert hat, um gesunde Betagte zu begleiten.  
(Die GV 2009 hat es sogar abgelehnt, den Altersfreitod als Kriterium aufzunehmen.)
- So stimmt es nicht, dass EXIT vermehrt Nicht-Todkranke begleitet.  
(Seit Bestehen liegt der Anteil Begleiteter, die nicht an einer unmittelbar tödlichen Krankheit, aber an anderen unheilbaren Krankheiten leiden, bei ca. 30 Prozent.)
- So stimmt es nicht, dass EXIT für die Freitodbegleitung Millionensaläre ausrichtet.  
(Gemäss Gesetz werden Freitodbegleiter gar nicht entlohnt, es werden nur Spesen bezahlt.)
- So stimmt es nicht, dass EXIT mit 500'000 Franken pro Jahr wirbt.  
(EXIT macht einzig für die Patientenverfügung Werbung, im Umfang von deutlich weniger als 100'000 Franken pro Jahr.)
- So stimmt es nicht, dass EXIT Gewinn macht.  
(EXIT ist eine Non-Profit-Organisation und teilweise steuerbefreit. Eine Freitodbegleitung ist für bestehende Mitglieder gratis und verursacht EXIT im Gegenteil hohe Kosten.)
- So stimmt nicht, dass EXIT gegen die Palliativmedizin ist.  
(EXIT unterstützt diese sogar seit Jahren mit der Stiftung Palliacura.)

EXIT setzt sich für die Selbstbestimmung ein und damit für die volle Wahlmöglichkeit am Lebensende zwischen Schulmedizin, Palliativpflege oder Sterbehilfe. Die Freitodhilfe gehört in der Schweiz seit bald 30 Jahre zum Alltag. Sie ist eine hohe Errungenschaft eines liberalen und demokratischen Landes. Sie entspricht mit der zunehmenden Lebenserwartung der Schweizer Wohnbevölkerung offenbar einem allgemeinen Bedürfnis. Dass der Bundesrat daran denkt, diese Errungenschaft aufzugeben und Zustände wie im Ausland herbeizuführen, befremdet wohl nicht nur EXIT-Mitglieder.

Es geht in dieser Vernehmlassung nicht um EXIT oder die organisierte Freitodhilfe. Es geht um die Bedürfnisse der Einwohnerinnen und Einwohner dieses Landes. Deshalb ruft EXIT die Bevölkerung auf, klar ihre Bedürfnisse und ihren Willen in dieser Debatte kundzutun – und EXIT im Einsatz für den Erhalt des vollen Selbstbestimmungsrechtes und der Sterbehilfevereine zu unterstützen.

Bei der Verbotsidee ist vorerst von einem taktischen Manöver auszugehen, mehr Restriktionen durchzubringen. EXIT wird die Vernehmlassungsvarianten sowie den Sterbehilfebericht Widmer-Schlumpf bei Erscheinen aber genau prüfen und sich detailliert dazu äussern. Die beiden EXIT (Deutschschweiz und Romandie) haben mit fast 70'000 Mitgliedern die Grösse einer Schweizer Partei und werden sich mit allen politischen Mitteln für die Bewahrung des Selbstbestimmungsrechtes einsetzen.

Weitere Auskünfte:

Hans Wehrli, Präsident EXIT, 044 422 11 67

Walter Fesenbeckh, Vorstand EXIT Freitodbegleitung 044 860 15 55

Bernhard Sutter, Vorstand EXIT, 079 403 05 80

## 05 Fact Sheet zur Sterbehilfe in der Schweiz

### 1. Recht

Seit den 1890er Jahren ist es in der Schweiz nicht mehr strafbar, Suizid zu versuchen oder zu begehen. In einzelnen Kantonen war jedoch noch die Unterstützung strafbar – obwohl die Beihilfe zu einer straflosen Tat gemäss Rechtsgrundsatz nicht strafbar sein kann. 1918 wurde das mittels Botschaft an die Bundesversammlung korrigiert. Nun war auch die selbstlose Suizidhilfe nicht mehr strafbar.

Seit 1942 ist die Freitodhilfe im Strafgesetzbuch Artikel 115 geregelt: Sie ist legal, solange sie uneigennützig erfolgt.

Seit 1982 stellen sich Mitglieder des Selbsthilfevereins EXIT aufgrund dieser gesetzlichen Grundlage für Begleitungen beim Freitod zur Verfügung. Sie befolgen darüber hinaus die strengen internen Regeln von EXIT.

Das Selbstbestimmungsrecht im Leben und im Sterben wird durch die Europäische Menschenrechtskonvention EMRK und die Schweizerische Bundesverfassung BV garantiert. Dies hat das Bundesgericht 2006 mit Entscheid BGE 133 I 58 ausdrücklich bestätigt.

Art.8 EMRK und Art.13 Abs.1 BV schützen das Recht des Einzelnen auf Achtung des Privatlebens, Art.10 Abs.2 BV sein Recht auf persönliche Freiheit. Sie gewährleisten auch sein Recht auf Selbsttötung. Das in Art.2 EMRK und Art.10 Abs.1 BV normierte Menschenrecht auf Leben verpflichtet den Staat nicht, den Träger dieses Rechts vor sich selbst zu schützen. Es gibt keine Weiterlebensepflicht des Einzelnen.

(Quellenhinweis: Dagmar Fenner, Suizid – Krankheitssymptom oder Signatur der Freiheit?, Freiburg/München 2008, S. 58 ff.; Luzius Wildhaber, Art. 8 in Golsong, Internationaler Kommentar, N. 268)

Zum Selbstbestimmungsrecht im Sinne von Art.8 EMRK gehört auch das Recht, über Art und Zeitpunkt der Beendigung des eigenen Lebens zu entscheiden; dies zumindest, soweit der Betroffene in der Lage ist, seinen entsprechenden Willen frei zu bilden und danach zu handeln. Der Sterbeentscheid ist zu respektieren, wenn er selbstbestimmt, wohlwogen, dauerhaft ist und wenn der Sterbewillige urteilsfähig ist. Dies gilt, unter erhöhten Vorsichtskriterien, auch für psychisch Leidende.

(Bundesgerichtsentscheid 133 I 58 vom 3.11.2006, Erwägung 6.3.5.1, Seite 75)

Die Menschenrechtskonvention darf nicht bloss theoretische oder illusorische Rechte garantieren, sondern diese Rechte müssen auch praktisch und im Einzelfall ausübbar sein (Artico-Entscheid des Europäischen Gerichtshofes in Strassburg).

(Entscheid des EGMR in Sachen Artico/Italien, Punkt A 37, Ziff. 33; Stephan Breitenmoser; Das Recht auf Sterbehilfe im Lichte der EMRK, in Petermann; Sterbehilfe I, St. Gallen 2006, S. 183 f.)

Das heisst: Der urteilsfähige erwachsene Mensch, der sein Leben selbstbestimmt beenden will, darf bei der Umsetzung dieses Rechts nicht behindert werden.

Nach Art.115 StGB ist die Beihilfe zum Suizid straflos, sofern beim Helfer keine selbstsüchtigen Motive vorliegen. Nach Schweizer Recht ist die Urteilsfähigkeit für jede einzelne Rechtshandlung (z.B. Sterbeentscheid) gesondert zu prüfen, wobei im Zweifel Urteilsfähigkeit gesetzlich vermutet wird. Leidensdruck hebt die Urteilsfähigkeit nicht auf.

(FrankTh. Petermann, «Urteilsfähigkeit», Zürich/St. Gallen 2008, S. 33 f.; Rippe/Schwarzenegger/Bosshard/ Kiesewetter, Urteilsfähigkeit von Menschen mit psychischen Störungen und Suizidbeihilfe, in SJZ 101 (2005) S. 81 ff.)

## 2. Politik

Eine parlamentarische Initiative der EVP und EDU verlangt ein Verbot für Suizidhilfe für nicht in der Schweiz wohnhafte Personen, wurde aber im Zürcher Kantonsrat mit überwältigender Mehrheit verworfen.

(NZZ 4.11.2008)

Eine Ständesinitiative der EVP in BS, welche die in der Schweiz straflose Beihilfe zum Suizid abschaffen wollte, wurde mit nur 7 befürwortenden Stimmen klar abgelehnt.

(TA, 21.2.2008)

1977 hat das Zürcher Volk eine Ständesinitiative auf Legalisierung der aktiven Sterbehilfe auf Verlangen mit überwältigender Mehrheit angenommen.

(Schw. Gesellschaft für Gesundheitspolitik; Robert Kehl, Halt! Es ist m e i n Leben, 1995)

## 3. Statistik

In der Schweiz sterben jährlich etwas mehr als 60'000 Personen. In der Schweiz gibt es jährlich 20'000 bis 67'000 Suizidversuche, wovon rund 1'300 (=max.6.5%) gelungene Suizide.

(Antwort Bundesrat vom 9.1.2002 auf Einfache Anfrage NR Andreas Gross)

Gemäss einer Publikation des Bundesamtes für Statistik, Sektion Gesundheit, erfolgen die jährlich rund 1300 gelungenen Suizide durch Erhängen (347), Erschiessen (344), Gift (239), Fall (126), Eisenbahn (99), Ertrinken (83) und weitere Ursachen (58). Freitodbegleitungen sind in diesen Zahlen nicht enthalten.

(Peter Holenstein; Der Preis der Verzweiflung; 16.6.2003)

## 4. Gesundheit

25 Prozent der Schweizer Bevölkerung leiden an psychischen Störungen gemäss WHO-ICD-10-Kriterien. In der BRD sind es gemäss einer Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit gar 31 Prozent. Trotzdem sind fast alle Menschen mit psychischen Störungen nach rechtlichen, medizinischen und ethischen Kriterien urteilsfähig bezüglich der Frage, ob sie ihr Leben beenden wollen.

(Frank Petermann; Urteilsfähigkeit, 2008, insbesondere S. 25-36 und 108. Sowie: Medienkonferenz des Aktionsbündnisses Psychische Gesundheit 24.9.2007)

## 5. Freitodbegleitung (FTB)

In der Schweiz gibt es jährlich 350 begleitete Suizide, 92 Prozent davon im Rahmen von offiziellen Sterbehilfe-Organisationen.

(THE LANCET Vol. 361, August 2003 / Zahlen gem. FTB-Organisationen: 450 Suizide pro Jahr)

Ein Vergleich sämtlicher EXIT-Freitodbegleitungen (FTB) 1996 - 2007 zeigt, dass es keine Zunahme bei FTB für nicht tödlich Erkrankte gegeben hat. Deren Zahl bewegt sich im langjährigen Durchschnitt um 30 Prozent.

(NZZ 4.11.2008)

51 Prozent aller Sterbefälle in der Schweiz sind Folge einer «End of Life Decision» durch einen Arzt, (also nicht ein natürlicher, «gottgewollter» Tod).

(Zusammenfassung einer Studie in 6 Ländern, an welcher für die Schweiz die Uni ZH teilgenommen hat. THE LANCET Vol. 361, August 2003)

## 6. Umfragen

75 Prozent der Schweizer Bevölkerung befürworten die Freitodhilfe. Mehr als die Hälfte der Schweizerinnen und Schweizer schliessen nicht aus, auch persönlich Suizidhilfe in Anspruch zu nehmen. Vor allem im Fall einer Krankheit ohne Aussicht auf Besserung. 45 Prozent der Befragten sind für eine liberale Haltung der Schweiz gegenüber Ausländern, die zum Sterben in die Schweiz kommen müssen.

(Repräsentative Umfrage durch «Hebdo», 9.4.2009)

72 Prozent der Schweizerinnen und Schweizer befürworten die Suizidhilfe im Grundsatz: Alte 69 %, Junge 75 %, Welsche 77 %, Deutschschweizer 70 %, Reformierte 75 %, Katholiken 72 % (obwohl die Bischofskonferenz Suizidhilfe ablehnt), Konfessionslose 77 %, Mitglieder von Freikirchen 38 %.

(Repräsentative Umfrage durch «Reformiert», 29.8.2008)

72 Prozent der Schweizer Bevölkerung sind der Meinung, der Mensch habe das Recht, selber zu bestimmen, wann er diese Welt verlassen wolle. Nur 12 Prozent finden, die Regelung der Suizidhilfe in der Schweiz sei zu liberal.

(IPSO-Umfrage Leben und Sterben 2007)

Eine repräsentative, anonyme Befragung von Schweizer Ärzten ergibt auf die Frage «Was [your patient's] death the result of the administration, supply, or prescription of drugs with the explicit intention of hastening the patients death?» ergab, dass immerhin 0.42 Prozent aller Sterbefälle (ca. 250 Fälle/Jahr) strafbare, aktive Tötungen durch Ärzte sind und 0.36 Prozent der Fälle mittels (nicht strafbaren) ärztlichen Verschreibungen von tödlichen Medikamenten erfolgen.

(Zusammenfassung einer Studie in 6 Ländern, an welcher für die Schweiz die Uni ZH teilgenommen hat. THE LANCET Vol. 361, August 2003)

Nur 8 Prozent der Schweizer Bevölkerung haben eine Patientenverfügung.

(IPSO-Umfrage Leben und Sterben 2007)

70 Prozent der Schweizerinnen und Schweizer sind der Ansicht, das Gesetz müsse Ärzten und Pflegepersonal gestatten, einem Kranken beim Beenden seiner Leiden behilflich zu sein, und 76 Prozent sind für passive Sterbehilfe. (EJPD; Euthanasie-Bericht 1988)

70 Prozent der deutschen Bevölkerung und über 30 Prozent der deutschen Ärzte befürworten direkte, aktive Sterbehilfe.

(Norbert Hoerster; Rechtsethische Überlegungen zur Sterbehilfe; „Aufklärung und Kritik“ 11/06)

## 7. Ethik/Soziales

Würde ist nach Immanuel Kant die Fähigkeit zur Autonomie. Wer die Autonomie über den kategorischen Imperativ hinaus einschränkt, verletzt die Menschenwürde, das Menschenrecht Nummer 1. Würde bedingt Achtung und Leidfreiheit.

(Dagmar Fenner; Suizid - Krankheitssymptom oder Signatur der Freiheit, 2008, S. 375-385)

Die Motive für Bilanzsuizide (gut überlegter Freitod) in den USA sind (nach Häufigkeit geordnet): Verlust der Selbständigkeit > Verlust der Würde > nicht zur Last fallen wollen > Schmerzen.

(Edgar Dahl und Neil Levy; Der ärztlich assistierte Suizid in Oregon; in „Aufklärung und Kritik“, Sonderheft 11/2006, S.55-63)

Das Dambruchargument («Slippery Slope» = die Befürchtung eines Anstiegs der Suizidrate nach Legalisierung der Sterbehilfe) ist wissenschaftlich widerlegt durch Studien in Holland, Australien, Oregon, Zürich.

(Kurt Schobert; Wie verbindlich sind verfassungsrechtliche Normen im Pflege- und Sterbealltag; in „Aufklärung und Kritik“, Sonderheft 11, 2006, S. 95-112)

Das Dambruch-, bzw. Slippery-Slope-Argument ist auch widerlegt durch eine Studie der Universität Utah: Wo liberale Sterbehilfegesetze gelten, gibt es keine Belege für ein erhöhtes Suizidrisiko.

(Spiegel Online vom 27. September 2007)

## **8. Kosten**

Die gesamten jährlichen Kostenfolgen der Suizidversuche in der Schweiz betragen 2'431'215'000 Franken (2.43 Mia. CHF). Freitodbegleitungen durch Sterbehilfe-Organisationen beschern der Gesellschaft dagegen praktisch keine Folgekosten, da begleitete Suizide sicher ablaufen und gelingen.

(Peter Holenstein; Der Preis der Verzweiflung; 16.6.2003)

## **9. Ausland**

Die Freitodhilfe ist in vielen europäischen Ländern gesetzlich erlaubt – in der Praxis verhindern aber Verordnungen oder widersprüchliche Gesetze tatsächliche Begleitungen (in Deutschland etwa «Unterlassene Hilfeleistung»).

Mehrere europäische Länder gehen weiter als die Schweiz und erlauben sogar die bei uns verbotene aktive Sterbehilfe (z.B. ärztliche Sterbehilfe auf Verlangen). Dazu zählen die Benelux-Staaten.

Ärztliche Sterbehilfe ist auch in den zwei US-Staaten Oregon und Washington erlaubt.

## 06 Schicksale von EXIT-Mitgliedern

1. Kurzfristige Begleitungen von Kranken vor schmerzhaftem Tod
2. Freitodbegleitungen bei langjährigen alten Mitgliedern ohne tödliche Krankheit

Die authentischen Beispiele zeigen, dass gesetzliche Normen (Fristen) menschenquälerisch wirken und dass auch nicht todkranke Personen schwer und hoffnungslos leiden.

Weitere Fälle auf Anfrage (bei B.Sutter oder W.Fesenbeckh)

### 1. Kurzfristigkeit:

**An diesen 3 Schicksalen wird deutlich, dass die gesetzliche Anordnung einer festen Frist vor einer Suizidbegleitung (zB 7 Tage) in vielen Fällen problematisch und für den Kranken unzumutbar ist. Selbstverständlich müssen in solchen Fällen die medizinischen Gründe für die schnelle Durchführung einer Freitodbegleitung dokumentiert sein. Alle Namen geändert.**

**Max M.\***, 51-jähriger Unternehmer hatte eben zum zweiten Mal geheiratet, als ihn eine Krebsdiagnose «wie ein Meteoreinschlag» traf. Auf Anraten seines Hausarztes begab er sich zu einer ersten Operation ins Spital. Dabei stellte sich heraus, dass sich schon Metastasen im Bauchraum gebildet hatten. Bestrahlungen und Chemotherapie folgten. Bald war eine zweite Operation notwendig, die aber kein positives Ergebnis brachte. Er wurde mit sehr schlechter Prognose nach Hause entlassen. Spitem, seine Frau und die erwachsene Tochter kümmerten sich um ihn. Er erhielt starke Schmerzmittel. Bei einer weiteren ambulanten Untersuchung wurde alsbald ein akut drohender Darmdurchbruch mit der Gefahr nachfolgender Bauchfellentzündung und unausweichlicher weiterer Operation diagnostiziert.

Nach ausführlichen Gesprächen mit den behandelnden Ärzten, die ihm eine, allerdings praktisch aussichtslose, Operation empfahlen, und im Einvernehmen mit seiner Familie entschloss er sich, sich nicht mehr operieren zu lassen und seine mehrjährige EXIT-Mitgliedschaft zu aktivieren. Er meldete sich am 3. April für einen assistierten Suizid in der Geschäftsstelle. Der Hausarzt, mit dem schon in früheren Jahren über die damals noch rein theoretische Möglichkeit eines Freitodes gesprochen worden war, erklärte seine Bereitschaft zu einem Rezept für das Sterbemittel. So konnte der medizinischen Dringlichkeit entsprechend schnell gehandelt werden.

Eine Freitodbegleiterin von EXIT führte am Tag danach ein längeres persönliches Gespräch mit Max M., zu dem dann auch seine Frau, seine Tochter und seine geschiedene Frau dazu stiessen. Man akzeptierte seinen für alle sehr schmerzlichen, aber unausweichlichen Entschluss, angesichts des medizinischen Risikos nicht mehr zuzuwarten. Für Max M. war besonders wichtig, seinen ohnehin unvermeidlichen Tod nicht in einem postoperativen Koma zu erleiden, sondern ihm bei vollem Bewusstsein entgegenzugehen. Zwei Tage später legte ein Konsiliararzt von EXIT, der sich ebenfalls noch einmal gründlich von der Brisanz der Situation überzeugt hatte, eine Infusion, in die von der Freitodbegleiterin das Sterbemittel eingegeben wurde. Im Beisein der drei Frauen, die «in meinem Leben die wichtigsten Menschen gewesen waren», wie er sagte, öffnete Max M. den Infusionshahn und schlief friedlich ein.

**Zwischen Gesuch um Begleitung (Freitag) und Freitodbegleitung (Montag) waren etwas mehr als 72 Stunden vergangen.**

**Silvia F.\***, 48 Jahre alt, Arztassistentin, geschieden, zwei Kinder über 18, hatte schon seit acht Jahren gegen den Krebs gekämpft. Operationen, Bestrahlungen, Chemotherapien waren die Stationen ihres Krankheitsweges. Nun hatten die Metastasen die Lunge erreicht. Silvia F. stand nach ärztlicher Auskunft ein qualvoller Erstickungstod bevor. Sie hatte zwar in ihrem Leben immer wieder einmal eine EXIT-Mitgliedschaft erwogen, wie auch ihre Kinder bestätigten, diesen Schritt aber doch vor sich hergeschoben. Sie wollte sich damit, wie sie sagte, nicht die Motivation für ihren Kampf gegen den Krebs nehmen. Ein Beitritt wäre für sie gleichbedeutend mit Aufgeben gewesen. Zuhause wurde sie von ihren Kindern, von der Spitex und einem guten Freund betreut.

Nun aber waren die ärztlichen Prognosen eindeutig. Silvia F. besprach sich mit dem Hausarzt, der zu einem Rezept bereit war, und mit ihren Kindern, die den Freitod-Entschluss ihrer Mutter tapfer respektierten. Ihr Beitritt zu EXIT erfolgte, wie sie in aller Offenheit erklärte, mit dem Ziel eines möglichst schnellen Freitodes\*. Wegen der medizinischen Dringlichkeit besuchte der dafür ausgewählte Freitodbegleiter Silvia F. schon am Tag nach der Anmeldung. Da die Erstickungsanfälle immer massiver wurden, wurde die Suizidbegleitung provisorisch für den übernächsten Tag verabredet. Um die persönliche Entschlossenheit dazu zu dokumentieren, sollte Silvia F. den entscheidenden Telefonanruf beim Freitodbegleiter am Morgen des vorgesehenen Termins von sich aus tätigen, was denn auch geschah. Im Beisein der vier Menschen, mit denen sie sich im Leben tief und herzlich verbunden fühlte, starb Silvia F. den schmerzfreien Freitod.

**Zwischen Gesuch um Begleitung und Freitodbegleitung waren 72 Stunden vergangen.**

### **Bürokratie führt zu qualvollem Tod**

**Emma M.**, 68 Jahre alt, EXIT-Mitglied seit 20 Jahren, verheiratet, vier erwachsene Kinder, erhielt die Diagnose eines metastasierenden, fortschreitenden Ovarial-Carcinoms mit geringer Lebenserwartung. Operation, Spitalaufenthalte, Chemotherapie, Feststellung der Unaufhaltsamkeit der Krankheit folgten einander. Nach dem Spitalzeugnis hatte der Tumor inzwischen alle Organe der Bauchhöhle «ummauert». Die Lunge war ebenfalls schon befallen. Sie erhielt immer stärkere Schmerzmittel.

Kurzzeitig verliess sie im Herbst auf eigene Verantwortung das Spital, um ihre im Ausland lebende Schwester zu besuchen. Auf dieser Reise kam es zu einem akuten Darmverschluss. Sofort wurde sie ins Spital zurückgebracht. Sie geriet in einen schlimmen Zustand von unaufhörlichem Erbrechen und grossen Schmerzen, denen die Medikamente nicht abhelfen konnten, wie der von EXIT aufgebotene Konsiliararzt bei einer Visite feststellen musste (Spitalärzte dürfen keine NaP-Rezepte ausstellen). Die Spitalärzte befürworteten den Freitod aus medizinischen Gründen.

Auf Grund des Medizinalberufegesetzes wollte der Konsiliararzt die für den übernächsten Tag in der Wohnung des Ehepaars ins Auge gefasste Infusionsbegleitung dem Kantonsarzt melden. Kategorisch verbot dieser aber die ärztliche Handlung des Arztes aus einem anderen Kanton. Dies sei kein Notfall. Die Patientin sei im Spital in guten Händen und könne dort ihren Tod abwarten. Der Konsiliararzt solle seine Meldung schriftlich vorbringen und erhalte dann nach etwa zwei Wochen eine Bewilligung.

Die unter grauenhaften Schmerzen leidende Patientin war gegenüber dieser bürokratischen Bevormundung machtlos. Als Ausweg wurde der kaum zumutbare Transport nach Zürich ins Sterbezimmer von EXIT organisiert. Zum Glück starb Emma M. davor im Spital. Mit ungläubigem Entsetzen verfolgte ihre Familie den durch bürokratische Engstirnigkeit um 2 Tage verzögerten qualvollen Sterbeprozess: «Es war unglaublich, was unserer Mutter an völlig unnötigem Leiden zugefügt wurde.»

## **2. Schicksale von betagten Polymorbiden, also Menschen in höherem Alter, die an mehrfachen, die Lebensqualität und den Lebenswillen stark beeinträchtigenden und subjektiv unzumutbaren Krankheiten und Behinderungen leiden.**

**Hans Z.** war 92 Jahre alt und verwitwet, als er sich entschloss, mit Hilfe von EXIT zu sterben. Er hatte vor 3 Jahren einen Hirnschlag erlitten und konnte fast nicht mehr laufen, so dass er nach dem Umzug in ein Altenheim vollständig an sein Zimmer gefesselt war. Auch sein Sehvermögen und das Gehör hatten stark nachgelassen. Am Binnenleben des Heims konnte er nicht teilnehmen. Für ihn, der Zeit seines Lebens ein vitaler, kontaktfreudiger Bewegungstyp gewesen war, war seine Situation, obwohl sie medizinisch keineswegs dramatisch war, eine unvorstellbare Qual.

Früher war er in seiner Stadt eine Quartiergrösse gewesen, Besitzer eines Ladens. Er hatte einen grossen Freundeskreis, der aber nun weggestorben war. In seiner Familie, die aus zwei Töchtern und einem Sohn bestand, war er sehr autoritär aufgetreten. Der Kontakt war fast vollständig abgebrochen. Nur eine Tochter besuchte ihn noch alle paar Wochen. Hans Z. war vereinsamt, was den Lebensüberdruß noch verstärkte.

Sowohl der Tochter als auch dem EXIT-Freitodbegleiter gegenüber äusserte er den klaren, entschiedenen und unzweifelhaften Wunsch, sein Leben so bald wie möglich abzuschliessen. Allenfalls müsste er sich eben auf den Balkon seines Zimmers schleppen und sich von dort, also aus dem 7. Stockwerk, in die Tiefe stürzen. Das wolle er aber eigentlich niemandem zumuten, vor allem dem Heim nicht. Bei diesem längeren und intensiven Gespräch erwies sich Hans als geistig präsent, zielstrebig, urteilsfähig.

Man kam überein, dass er sich mit seinem Hausarzt wegen einer präzisen Diagnose und des für einen Freitod notwendigen Rezepts in Verbindung setze und auch die Heimleitung in Kenntnis setzen würde. Sowohl die Töchter wie auch der Sohn versicherten auf Rückfrage, dass sie für den Sterbewunsch ihres Vaters Verständnis hätten. Der Hausarzt, der im Kontakt mit Hans war, übergab eine schriftliche Diagnose, ebenfalls die Bestätigung der Urteilsfähigkeit und das Rezept an EXIT. Er respektierte und unterstützte Hans' Pläne. Die Heimleitung nahm ohne Einwände Kenntnis.

Man kam überein, dass Hans sich von sich aus bei EXIT wieder melden würde, wenn es für ihn so weit sei. Das geschah nach sechs Wochen. „Es ist an der Zeit“, sagte er mit grosser Bestimmtheit. Als der Freitodbegleiter bei ihm eintraf, waren ein Sohn und die Tochter schon anwesend, ebenso seine beiden jungen Pflegerinnen, die sich mit Tränen in den Augen von ihm verabschiedeten. Es war ein berührendes Bild: Er sass auf dem Bettrand, die beiden Frauen links und rechts von ihm, sie hielten ihm die Hände und er scherzte noch ein wenig mit ihnen. Danach verliessen sie zusammen mit der Tochter den Raum. Nur noch Sohn und Freitodbegleiter blieben.

Auf die notwendige Frage des Freitodbegleiters, ob es ihm wirklich ernst sei mit dem Sterben, äusserte er sich zustimmend und unterschrieb die Freitoderklärung. Inzwischen hatte der Freitodbegleiter auf einem Tisch 15 g Natriumpentobarbital in drei Fingerbreit Wasser aufgelöst. Hans nahm nach ein paar Minuten das Glas lächelnd in die Hand und trank es in einem Zug leer. „Tschüss z'sämme, ich gah jetzt“, waren seine letzten Worte. Dann legte er sich hin, nahm das grosse Kopfkissen in die Arme, drehte sich zur Wand, zog die Beine an und und schlief in einer Minute ein. Nach etwa 8 Minuten war sein Leben unmerklich zu Ende gegangen.

Der Freitodbegleiter stellte den Tod fest und benachrichtigte pflichtgemäss die Polizei von dem „aussergewöhnlichen“ Todesfall. Bald traf eine junge Polizeibeamtin ein, welche alle notwendigen Dokumente, vor allem Diagnose und Rezept erhielt, die Personalien und den Tatbestand aufnahm. Mit ihr geschah eine interessante Veränderung. Zunächst trat sie distanziert und zugeknöpft auf. Aber je mehr sie von Hans und seiner Situation erfuhr, desto einfühlsamer und behutsamer verhielt sie sich, vor allem im Gespräch mit dem Sohn. Ähnlich verhielten sich auch die Staatsanwältin und der Amtsarzt, der die Legalitätsprüfung vorzunehmen hatte und am Ende ohne jede Beanstandung den Totenschein ausstellte. Bei der Verabschiedung bemerkte die Kri-

minalbeamtin noch anerkennend, ein solcher Freitod sei doch um Welten menschlicher als andere, wirklich schreckliche Suizide wie jener auf einem Eisenbahngleis vor ein paar Tagen.

**Nina U.\***, 89 Jahre alt, alleinstehend, früher erfolgreiche Journalistin, in einer Seniorenresidenz lebend, EXIT-Mitglied seit 1997 mit nur wenig Kontakt zu den jüngeren, auf anderen Kontinenten lebenden Brüdern, erlebte eine immer mehr sich beschleunigende Einschränkung ihrer Mobilität, ihres Sehvermögens und ihres Gehörs. Gleichzeitig meldete sich eine für die gepflegte und auf Selbstrespekt ausgerichtete Frau höchst peinliche Inkontinenz. Täglich mussten ihr von einer Pflegerin die Windeln gewechselt werden, was für Nina U. schier unerträglich war. Geistig war sie noch sehr beweglich, wie sich in den langen und intensiven, sich über Monate hinziehenden Gesprächen mit dem Freitodbegleiter zeigte.

Bei EXIT hatte sie sich gemeldet, weil sie nun wirklich genug hatte von diesem stark eingeschränkten Dasein, „das eigentlich kein Leben mehr war“. Nichts, was ihr früher Freude gemacht hatte, konnte sie noch tun. „Alles Schöne und Interessante ist aus meinem Leben verschwunden. Als nächstes droht mir noch die völlige Pflegebedürftigkeit,“ also die Ueberstellung in die Pflegeabteilung des Heimes, was für sie aber nun wirklich keine erwägenswerte Alternative war. Mehrere Gespräche mit ihrer Hausärztin, die zur Rezeptausstellung bereit war, führten zu dem Resultat einer wohl erwogenen Entscheidung zu einem Freitod, der auf dem noch vorhandenen Niveau von Würde, das sie als für sich unabdingbar festgelegt hatte, geschehen sollte. Mehrere Monate nach dem ersten Kontakt entschied sich Nina U. endgültig für den Freitod und ging ihren Weg in der letzten Stunde ihres Daseins mit der ihr eigenen heiteren Gelassenheit. Mit einem verbliebenen Gehörrest lauschte sie in den letzten Minuten ihres Lebens einem langsamen Satz aus einem imperialen Klavierkonzert Beethovens. Die kurzfristig angereisten Brüder hatten sich zuvor in tiefer emotionaler Bewegtheit von ihr verabschiedet.

\*Nicht-, beziehungsweise Neumitgliedern kann EXIT nur dann helfen, wenn bei den Freitodbegleitern zufällig freie Kapazität vorhanden ist. Neumitglieder haben deshalb oft mit längeren Wartezeiten zu rechnen. Um die Mitglieder gegenüber den Neumitgliedern nicht zu benachteiligen, haben Letztere zudem die Vollkosten ihrer Freitodbegleitung zu bezahlen. EXIT empfiehlt deshalb stets, sich frühzeitig als Mitglied anzumelden und den bescheidenen Jahresbeitrag von 45 Franken zu bezahlen. Das ist wie eine Versicherung.

## 07 Hohe Errungenschaft der Schweiz

Die Schweiz erlaubt seit über 100 Jahren die **Selbstbestimmung** am Lebensende. Dies passt zur freiheitlichen Tradition des Landes, steht im Einklang mit Menschenrechten und Bundesverfassung – und vor allem mit dem Volkswillen. (s. Facts Sheet)

In der Schweiz hat ein Mensch am Lebensende grosse **Wahlfreiheit**: von der Apparatedizin über Palliativpflege und passive Sterbehilfe bis hin zum sanften, sicheren, würdigen **begleiteten Freitod** mit **NaP**.

Vier **Sterbehilfeorganisationen** (EXIT Deutsche Schweiz, EXIT Suisse Romande, Dignitas, Exit-International) bilden **Freitodbegleiterinnen** aus, welche Mitglieder am Lebensende auf Wunsch begleiten. Neben dem menschlichen Beistand ist ihre primäre Aufgabe, einen sicheren, würdigen und rechtskonformen Ablauf sicherzustellen.

Bei EXIT ist es in 27 Jahren zu keiner einzigen misslungenen Begleitung gekommen.

Der Staat mit seiner **Fürsorgepflicht** ermöglicht und regelt die Sterbehilfe mit diversen Gesetzen. Sterbe- und Freitodhilfe sind eine **hohe Errungenschaft** der modernen Schweiz.

Wie es ohne oder mit eingeschränkter Sterbehilfe aussehen würde, zeigt ein Blick aufs **Ausland**, wo Patienten und ihre Angehörigen regelmässig die **Gerichte** oder gar den Staatspräsidenten anflehen müssen – und denen in der Regel trotzdem kein angst- und schmerzfreier Tod gewährt wird.

Es gibt immer mehr **Betroffene** in der Schweiz (Bevölkerung wächst, Menschen werden älter, leiden deshalb an mehr Gebrechen, immer mehr sind von Demenz bedroht und von Pflege abhängig, die Schulmedizin hält Todkranke lange am «Leben»). Gerade den **ältesten und schwächsten Mitbürgerinnen und Mitbürgern** sind es das Land und die Regierung schuldig, für die volle Wahlfreiheit am Lebensende zu sorgen.

Damit einhergehen sollte eine aktive **Suizidprävention** des Staates, welche er heute privaten Organisationen (wie EXIT) überlässt.

Das Angebot der Sterbehilfeorganisationen wirkt in einer Mehrheit der Fälle präventiv. Wenn ein Schmerzpatient weiss, dass für ihn NaP bereitsteht für den Notfall, erträgt er sein Leiden oft bis zum natürlichen Tod. Die ca. 160 jährlichen Begleitungen von EXIT entsprechen einem kleineren Teil aller Anfragen. Sterbehilfeorganisationen **verleiten nie** zum Freitod, sie sind in keiner Weise aktiv und bieten lediglich eine menschliche Begleitung an.

EXIT nimmt ihre Verantwortung ernst und hat sehr **seriöse interne Richtlinien**, die in vielem klarer sind und weitergehen als der heutige Entwurf zur Neuregelung. Diese internen Richtlinien sind beispielsweise weitgehend vom Standortkanton Zürich übernommen worden in seiner geplanten bilateralen Vereinbarung mit EXIT.

Suizid lässt sich nicht staatlich verbieten – es lässt sich höchstens die Begleitung von Freitodwilligen erschweren. Folge: der einsame und gewalttätige Tod.

**Sterbehilfeorganisationen verleiten nicht und sie töten nicht. Sie bieten einen Dienst am Mitmenschen. Eine Einschränkung des Selbstbestimmungsrechtes bedeutete, den Menschen einen würdigen und schmerzfreien Tod inmitten ihrer Angehörigen zu verunmöglichen und sie wieder wie in Deutschland zu zwingen, einsam und allein vor den ICE oder von der Brücke zu springen – wenn sie noch können: Bettlägerigen bliebe nicht einmal das, sondern nur ein (längeres oder kürzeres, mehr oder weniger schmerzhaftes) Vegetieren bis zum Tod.**

Deshalb liegt es im **Interesse** nicht nur der Bevölkerung, sondern auch **des Staates**, dass Sterbehilfeorganisationen ihre mitmenschlichen Dienste anbieten. Eine teilweise Steuerbefreiung, wie sie EXIT heute zugestanden wird, hat deshalb ihren Sinn. Und auch die Zulassung von Spenden ist von grosser Wichtigkeit für Sterbehilfeorganisationen. Damit subventioniert EXIT die Kosten für Begleitungen. Andernfalls müssten sie in Rechnung gestellt werden. Heute zahlen Mitglieder nur gerade den Jahresbeitrag von 45 Franken.

Der Staat hat die Pflicht, **Missbräuche** zu verhindern: z.B. Selbstsüchtigkeit, aktive Tötung, Freitodbegleitung ohne Urteilsfähigkeit, ohne Autonomie, Wohlerwogenheit oder Konstanz des Sterbewunsches.

Dazu bietet EXIT seit 27 Jahren Hand. EXIT weiss um ihre grosse **Verantwortung**, da ein Freitod nicht rückgängig zu machen ist. Mit selbst auferlegten Sicherheits-, Sorgfalts- und Qualitätsstandards nimmt EXIT diese Verantwortung seit 27 Jahren unbeanstandet wahr. Dies mit **kompletter Transparenz**. EXIT publiziert jedes Jahr ihre relevanten Zahlen (gemäss Fachempfehlungen für gemeinnützige Organisationen).

Auch die **Ethik** (Anstand) gehört zur Verantwortung von EXIT. Niemand kann sie der Organisation abnehmen. Ethik lässt sich ja auch nicht gesetzlich vorschreiben. Deshalb versteht EXIT sie als Führungsaufgabe. Die Auswahl, Schulung und Supervision aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist bei EXIT äusserst streng und sorgfältig.

Wie die Ethik lassen sich auch **Normen** (z.B. Fristen) kaum gesetzlich verordnen. Sie könnten die Menschenwürde verletzen – oder gar zu Menschenquälerei führen: Wenn etwa ein Erststreckender (Lungenkrebs im Endstadium) eine gesetzliche Frist bis zum Freitod wahren muss. Sterben ist immer sehr individuell und höchst privat (sagt die Nationale Ethikkommission NEK).

Die **Selbstbestimmung** ist ein (Menschen-)Recht. Gemäss Art.8 EMRK und Art.13 BV darf der Einzelne vom Staat an der Ausübung nicht gehindert werden – etwa durch die Verunmöglichung des NaP-Zugangs in der Alltagspraxis (Artico-Rechtssprechung, siehe Kapitel 05 Recht).

**Sterbehilfe für Ausländer** ohne Schweizer Wohnsitz (der Begriff «Sterbetourismus» ist unansständig, meint Tourismus doch Ferien und Vergnügen) gewährt EXIT **nicht**. Bei EXIT sterben die Menschen zu Hause. Die Schweiz kann nicht die Sterbeprobeme ganz Europas lösen, das muss jedes Land selber tun.

**Religion** («Du darfst nicht töten.» «Der Mensch darf nicht über das Leben als Geschenk Gottes verfügen.»). Nach der NEK darf der Staat die Sterbehilfe nicht ideologisieren. Wer an Gott glaubt, glaubt in aller Regel an eine Schöpfung, bei der Gott den Menschen geschaffen und ihm einen Verstand, einen Willen und ein Gewissen gegeben hat. Wenn der Mensch den Verstand gebraucht, um sich zum Sterben zu entscheiden, wenn er diesen Entscheid mit seinem Willen umsetzen und mit seinem Gewissen vereinbaren kann, so handelt er wohl kaum gegen Gott. Auch der Wille von nicht gläubigen Menschen ist zu respektieren.

EXIT (52'000 Mitglieder) hat 27 Jahre **Erfahrung** mit Freitodbegleitung. Ihre Freitodbegleiterinnen durchlaufen über 12 Monate hinweg eine Ausbildung und schliessen mit einem Assessment der Uni Basel ab. Ärzte sind dagegen nicht für Freitodhilfe ausgebildet.

Genügt denn nicht die **Palliativmedizin**? Das kann immer nur der informierte, betroffene Patient beurteilen, niemals sein Arzt, ein Kirchenvertreter, ein Richter oder gar ein Politiker. Palliativmedizin und Suizidhilfe sind kein Widerspruch; sie ergänzen sich. EXIT unterstützt mit der Stiftung «palliatura» die Palliativmedizin seit langem, z.B. Hospize, Ausbildungen.

Sollen **nur Sterbewillige in Todesnähe** begleitet werden? Nicht-Todkranke können genauso hoffnungslos und schwer leiden. Ihnen nicht zu helfen wäre Menschenquälerei. Das Bundesgericht hat 2006 das (Menschen-)Recht bestätigt, selbst zu entscheiden, wann man wie sterben will. Etwa ein Drittel aller Freitodbegleitungen bei EXIT betreffen solche, meist sehr alte Men-

schen mit mehrfachen Leiden und Behinderungen. Es gibt einige unheilbare Krankheiten, die noch mehrere Jahre «Leben» ermöglichen.

Erlaubt das **Betäubungsmittelgesetz** letale Dosen des Schlaf- und Narkosemittels NaP? Das Gesetz regelt den Einsatz von NaP für Suizidbegleitungen nicht. Es besteht eine rechtliche Grauzone oder Gesetzeslücke, die vom Bundesrat durch eine NaP-Verordnung endlich geschlossen werden sollte, analog der Verordnung über die Heroinabgabe, die in anderem Zusammenhang erfolgreich eine klare Rechtsgrundlage geschaffen hat.

## **Gegenargumente gegen die Selbstbestimmung**

Die häufig wiederholten Argumente der Sterbehilfegegner (Katholische Kirche, EDU, EVP und vereinzelt auch Exponenten aus dem Gesundheitswesen), denen die Selbstbestimmung aus unterschiedlichen Gründen ein Dorn im Auge ist, sowie die Meinung von EXIT dazu:

**1. Die Sterbehilfeorganisationen bereichern sich!** Bei EXIT ist die Freitodbegleitung für Mitglieder absolut kostenlos. Es ist lediglich ein Jahresbeitrag (Patientenverfügung, Zeitschrift, Veranstaltungen) von 45 Franken zu bezahlen. EXIT kann die Begleitungen dank Spenden und der Solidarität der Mitglieder selbst finanzieren.

**2. Wegen der Freitodhilfe steigt die Suizidrate!** (Slippery-Slope-, Dambruchargument) Ist durch mehrere internationale Studien (siehe Fact Sheet) widerlegt – analog der Abtreibungsfrage (es gab nach der Legalisierung nicht mehr Abtreibungen). Das Gegenteil ist der Fall: Die beruhigende Möglichkeit, im äussersten Notfall mit NaP schmerzfrei sterben zu können, lässt chronisch Kranke ihr Leid aushalten. EXIT betreibt auch die Suizidprävention aktiv. Hingegen ist bei abgelehnten Freitodgesuchen manchmal mit einem gewaltsamen Suizid zu rechnen. Je mehr der Zugang zu NaP erschwert wird, umso mehr werden Leidende zu gewaltsamen Suiziden gezwungen, bei denen die Gefahr des Misslingens und die Folgekosten steigen.

**3. Gerettete Suizidenten sind oft froh, dass sie überlebt haben!** Das gilt nur für Affektsuizide, nicht für Bilanzsuizide (lange abgewogene Entscheidung aus schwer wiegenden Gründen). EXIT begleitet nur bei den wohl überlegten Bilanzfreitoden.

**4. Manchmal liegen zwischen Gesuch und Begleitung nur 24 Stunden, das ist nicht seriös!** EXIT macht nur absolut seriöse Begleitungen. In 27 Jahren hat es keine fundierten rechtlichen Beanstandungen gegeben. Normalerweise liegen Wochen und Monate, manchmal Jahre, zwischen Gesuch und Freitod. In wenigen Fällen gibt es sehr kurze Fristen (wenige Tage), sie sind alle medizinisch indiziert (z.B. drohender Erstickungstod oder Magendurchbruch).

**5. Junge und Gesunde sollten nicht begleitet werden!** Das tut EXIT auch nicht. Obwohl Bundesgerichtsentscheid BGE 133 I 58 solche Begleitungen nicht ausschliesst.

**6. Begleitungen Nicht-letal-Kranker nehmen zu!** Diese Aussage beruht auf einer irreführenden Medienmitteilung über eine Nationalfondsstudie. Aus dieser Studie kann gerade keine Zunahme solcher Suizide abgeleitet werden. Der Anteil von Menschen ohne tödliche Krankheit (aber mit einer anderen unheilbaren Krankheit), die sich von EXIT begleiten lassen, liegt seit 15 Jahren konstant bei rund 30 Prozent. (publizierte Fallzahlen und Diagnosen auch auf [www.exit.ch](http://www.exit.ch))

## **Die Selbstbestimmung – eine lange Tradition in der Schweiz**

Drei Viertel der Schweizer Bevölkerung befürworten die Freitodhilfe in ihrer heutigen Form\*.

Im Gegensatz zu einigen umliegenden Ländern hat die Selbstbestimmung in der Schweiz lange Tradition. Hier entscheiden letztlich die Stimmbürgerinnen und -bürger und nicht die Obrigkeit. Der Staat ist für die Bürger da – nicht umgekehrt.

Die Schweizerinnen und Schweizer wissen: Die Freitodhilfe ist nur eine Wahlmöglichkeit unter vielen, niemand wird gezwungen, seinem Leben ein Ende zu setzen. Sollte die Selbstbestimmung in Zukunft jedoch beschnitten werden, würden wir alle eine grosse Freiheit verlieren. Die in diesem Land über Jahrhunderte gewachsene Tradition, das eigene Schicksal selber in die Hand zu nehmen, hat die seit Jahrzehnten bestehende, von einer grossen Mehrheit der Bevölkerung getragene Rechtslage überhaupt erst ermöglicht. In der Schweiz gibt es den sanften, sicheren, würdigen und legalen Weg aus dem Leben für all jene, denen ihre Schmerzen und ihr Leben unerträglich werden. Diesen Weg können sie mit Angehörigen und Freunden an ihrer Seite ganz offiziell beschreiten.

EXIT leistet den Betroffenen menschlichen Beistand und ist für die Sicherheit da. Darüber hinaus bietet EXIT den Behörden (auch zum Schutz der Angehörigen) Gewähr, dass die Urteilsfähigkeit des Sterbewilligen im Todeszeitpunkt gegeben war und dass sein Entschluss, sein Leben zu beenden, ohne äusseren Druck zustande kam und auf einer wohlverwogenen und konstanten Willensbildung basierte.

Was wäre, wenn die Sterbehilfe erschwert würde, sieht man in Deutschland, Frankreich oder Italien: Zugsuizide, Gnadengesuche an den Präsidenten, jahrelanges Vegetieren, «Sterbetourismus» in liberalere Länder. Solches wünscht sich wohl niemand ernstlich.

**Eine menschliche Freitodhilfe passt zur humanitären Tradition und zur direkten Demokratie der Schweiz. Eine grosse Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger möchte sie offensichtlich nicht aufs Spiel setzen.**

\* repräsentative Umfrage von M.I.S. Trend für «Hebdo» vom 9.4.09

## 08 Weshalb eine gesetzliche Regelung?

Die Freitodhilfe ist in der Schweiz seit 1918 erlaubt und seit 1942 gesetzlich geregelt (im Strafgesetzbuch).

Seit 1982 unterstützt der Patientenverfügungsverein EXIT seine Mitglieder bei der Durchsetzung ihres Patientenwillens und ihrer Selbstbestimmung. Zu letzterer gehört auch ein möglicher Freitod. EXIT bietet seinen Mitgliedern an, sie dabei zu begleiten. Seit 1999 bietet der Verein Dignitas auch Menschen aus dem Ausland Begleitungen an.

Da umliegende Länder die eigentlich auch dort legale Begleitung mit anderen Gesetzesbestimmungen verhindern (in Deutschland etwa durch Anklage wegen «unterlassener Hilfeleistung») reisen seit 1999 immer mehr Menschen aus der EU in die Schweiz, um sich beim Freitod (zumeist aus medizinischen Gründen) begleiten zu lassen.

Die Medienberichte darüber haben zu zahlreichen Vorstössen in Kantonsparlamenten und den Eidgenössischen Räten geführt. Diese haben den Bundesrat dazu bewogen, die Freitodhilfe nach 67 Jahren endlich besser zu regeln. 2008 hat er Justizministerin Widmer-Schlumpf beauftragt, «vertieft» abzuklären, wie eine solche Regelung aussehen könnte.

EXIT begrüsst eine klare Regelung auf traditioneller liberaler Grundlage, weil sie die längst zum Alltag gehörende Wahlmöglichkeit des Einzelnen am Lebensende noch besser legitimiert und die Seriosität der EXIT-Begleitungen stärker ins Bewusstsein der Allgemeinheit rückt.

Im ein Jahr dauernden Abklärungsprozess hat sich die Justizministerin einige wenige Male zu ihren Überlegungen verlauten lassen. Daraus ging hervor, dass ihr die Fürsorgepflicht des Staates über die Bürger wichtig ist, und dass sie Befürchtungen hat, Sterbehilfeorganisationen könnten zu junge, zu gesunde Menschen zu kurzfristig und gegen unangemessen hohe Geldbeträge begleiten.

Wie die bundesrätlichen Vorschläge bei der Bevölkerung, welche auch nach den neusten Umfragen zu überwältigenden 75 Prozent hinter der heutigen liberalen Regelung steht, ankommen werden, wird im gesetzgeberischen Prozess berücksichtigt werden müssen.

## 09 Kleine Terminologie der Sterbehilfe

Die mindestens vier Arten der Sterbehilfe werden öfters verwechselt. Da sie strafrechtlich ganz unterschiedlich gehandhabt werden, ist eine korrekte Wiedergabe wichtig.

### Passive Sterbehilfe (Grauzone)

Verzicht auf das Ergreifen oder auf das Fortführen lebenserhaltender Massnahmen, aus ethischen, medizinischen oder humanen Gründen. Passive Sterbehilfe kann gleich gesetzt werden mit «Sterben lassen». Beispiele:

- eine Lungenentzündung wird nicht mit Antibiotika behandelt
- die Nährstoffzuführung eines Sterbenden wird gedrosselt
- das Beatmungsgerät einer Hirntoten wird abgestellt

### Indirekte aktive Sterbehilfe (Grauzone)

Einsatz von Medikamenten zur optimalen Kontrolle der Krankheits- und vor allem Schmerzsymptome, die als Nebenwirkung evt. die Lebensdauer des Patienten verkürzen können. Beispiel:

- Tumorpatient im Endstadium erhält Morphium zur Schmerzlinderung, er stirbt an Erhöhung der Morphiumdosis, noch bevor er aufgrund seiner fortgeschrittenen Tumorerkrankung gestorben wäre

### Suizidhilfe (sie ist in der Schweiz legal)

Menschliche Begleitung beim Freitod durch einen Dritten. Ist dann erlaubt, wenn die Hilfe nicht aus eigennützigen Motiven erfolgt. Nach den SAMW-Richtlinien dürfen dabei auch Ärzte im Einzelfall helfen. Sie können jedoch nicht dazu verpflichtet werden. Dank der geltenden gesetzlichen Regelung (StGB Art. 115) kann EXIT ihren Mitgliedern Freitodbegleitung anbieten. Dabei fordert sie von den Freitodbegleiterinnen zusätzlich die Einhaltung der internen strengen EXIT-Regeln.

### Aktive Sterbehilfe (sie ist verboten)

Direkte aktive Tötung eines Menschen auf dessen Wunsch. Dies ist in der Schweiz nicht erlaubt und fällt in der Regel unter Artikel 114 des Strafgesetzbuches, in welchem die Tötung auf Verlangen geregelt ist: Wer aus achtenswerten Beweggründen, namentlich aus Mitleid, einen Menschen auf dessen ernsthaftes und eindringliches Verlangen hin tötet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. In den Benelux-Ländern sowie den US-Staaten Oregon und Washington ist die aktive Sterbehilfe unter gewissen Bedingungen erlaubt (wenn sie vom Arzt geleistet wird). Auf Englisch und Französisch wird die aktive Sterbehilfe auch Euthanasie genannt. Dieses Wort ist im deutschen Sprachraum verpönt, weil die Nazis es missbrauchten für den Massenmord an Menschen, deren Leben sie für «unwert» hielten.

### Suizid

Ein Mensch beendet sein Leben durch eigene Hand. Der alte Begriff «Selbstmord» ist heute verpönt, da davon ausgegangen wird, dass sich ein Suizident nicht «arglistig und rücksichtslos» selber «ermordet». Es ist zu unterscheiden zwischen Affektsuizid (aus einer momentanen Gemütslage heraus) und Abwägungssuizid (auch Bilanzsuizid genannt, nach reiflicher Lebensbilanz).

## **Patientenverfügung**

Dokument über den Patientenwillen. Eine Person gibt darin zu Händen von Ärzten und Medizinpersonal Handlungsanweisungen, wie mit ihr zu verfahren ist, wenn sie z.B. nach einem Unfall oder bei schwerer Krankheit nicht mehr ansprechbar ist. Normalerweise verfügen die Inhaber, dass lebenserhaltende Massnahmen zu unterlassen seien, wenn sie sich in einem unumkehrbar schlechten Zustand befinden. Zur Verhinderung von monatelangem «an der Maschine hängen». Die Patientenverfügung ist das hauptsächliche Tätigkeitsgebiet von EXIT. EXIT hat vor 27 Jahren die erste Patientenverfügung der Schweiz herausgegeben und ist seither mit 50'000 aktuellen Verfügungen die grösste PV-Organisation der Schweiz. EXIT hilft den Angehörigen ihrer Mitglieder in Not die PV im Krankenhaus durchzusetzen – auch mit juristischen Mitteln. In der PV nicht verfügt werden kann eine Freitodbegleitung. Dazu bedarf es der Urteils- und Handlungsfähigkeit, welche bei einer bewusstlosen Person nicht mehr gegeben sind.

## **NaP**

Natrium-Pentobarbital. Ein starkes Barbiturat, das früher auch als Narkosemittel eingesetzt wurde. Es hat sich in überhöhter Dosis als extrem sanftes, sicheres und würdiges Sterbemittel erwiesen. Das Pulver wird in etwas Wasser aufgelöst. Trinkt es der Suizident, so wird er müde und schläft innert zwei, drei Minuten ein. Der Tod erfolgt im Schlaf, in der Regel innert 15 Minuten, durch Lähmung von Atmung und Kreislauf. Bei EXIT ist es nie zu medizinischen Problemen mit NaP gekommen. Es untersteht dem Betäubungsmittelgesetz. Der Umgang damit erfordert die Einhaltung hoher Sicherheitskriterien, die nur anerkannte Sterbehilfeorganisationen wie EXIT gewähren können.

## **Palliative Care**

Die Schmerzversorgung. Schmerzlindernde medizinische Behandlung und umfassende körperliche, psychologische, soziale und seelsorgerische Patientenbetreuung (auch von dessen Umfeld), besonders am Lebensende. EXIT unterstützt mit ihrer Stiftung «palliacura» die Palliative Care seit vielen Jahren substantiell. EXIT fordert, dass die Palliativmedizin endlich ausgebaut wird.

# 10 EXIT

EXIT ist im Zug der Hochrüstung der Spitzenmedizin während der 60er und 70er im Jahr 1982 gegründet worden. Der Verein zählt 52'000 Mitglieder in der Deutschen Schweiz und im Tessin sowie 15'000 in der Romandie (EXIT Suisse Romande). Sie setzen sich für Selbstbestimmung im Leben und im Sterben ein.

Für 45 Franken Jahresbeitrag bietet EXIT eine rechtlich wirksame Patientenverfügung an, die bei Handlungsunfähigkeit und Spitalabhängigkeit die Rechte des Patienten wahrt, sowie die Hinterlegung dieser Verfügung und die Unterstützung der Angehörigen bei deren Durchsetzung.

Mitglieder am Lebensende werden umfassend beraten und können von EXIT eine Freitodbegleitung in Anspruch nehmen. Diese findet - nach seriösen Abklärungen, Arztbesuchen und der Bescheinigung der Urteilsfähigkeit - in der Regel beim Mitglied zu Hause mit dem Medikament NaP statt. Dieses ermöglicht ein würdevolles Sterben mit sanftem Einschlafen.

Sitz von EXIT ist Zürich, wo der Verein eine Geschäftsstelle mit 10 Mitarbeitenden unterhält. Zweigbüros befinden sich in Bern und im Tessin. EXIT gibt vierteljährlich ein Mitgliedermagazin heraus und betreibt die Website [exit.ch](http://exit.ch).

Präsident des Vereins ist der Zürcher Alt-Stadtrat Hans Wehrli, er wird im Vorstand von ausgewiesenen Fachleuten unterstützt. EXIT kann sich zudem auf ein kompetentes und prominent besetztes Patronatskomitee abstützen.

- EXIT ist eine transparente und vertrauenswürdige Partnerin.
- EXIT ist ein Selbsthilfeverein und eine Patientenverfügungs-Organisation.
- EXIT unterstützt sämtliche Bestrebungen, welche dazu führen, dass das Selbstbestimmungsrecht im Leben und im Tod gesichert ist und Missbräuche verhindert werden.
- Die Sterbehilfe findet in der Schweiz keineswegs in einem rechtsfreien Raum statt. Die Regeln sind heute durch die Bundesverfassung, das übrige Bundesrecht und das kantonale Recht vorgegeben.
- Neben der Einhaltung der bestehenden Vorschriften verlangt EXIT die Umsetzung strenger interner ethischer Grundregeln. Ethik ist eine Führungsverantwortung von EXIT (die Empfehlungen der nationalen Ethikkommission werden umgesetzt).
- Die grosse Verantwortung für eine legitime und legale Sterbehilfe trägt EXIT mit 27 Jahren Erfahrung. Die Motivation, genauso verantwortungsvoll weiterzufahren, schöpft EXIT bei 52'000 überzeugten Mitgliedern.
- EXIT hilft ausschliesslich bei «Bilanzsuiziden» (auch «Abwägungssuizide» genannt – autonom, wohlervogen, konstanter Sterbewille), niemals bei Affekt- oder Krisensuiziden.
- EXIT ist im Einvernehmen mit dem Regierungsrat des Kantons Zürich auf gutem Weg, sich auf eine praktikable Regelung zu einigen.

In der Öffentlichkeit und in der Politik wird oft zwischen den verschiedenen Varianten von Suizid nicht unterschieden. Es besteht aber ein grosser Unterschied zwischen einem Affektsuizid (situativer emotionaler Absturz), einem Krisensuizid (Zerbrechen einer Beziehung, Verlust eines wichtigen Menschen, Verlust des Arbeitsplatzes, wirtschaftlicher Zusammenbruch) oder einem wohlüberlegten Suizid in einer kaum noch erträglichen, einer dramatischen oder einer aussichtslosen medizinischen Situation. Alle schweizerischen Sterbehilfeorganisationen helfen bisher ausschliesslich Suizidwilligen, die sich auf Grund einer körperlichen oder seelischen Erkrankung in einer subjektiv unerträglichen Leidenssituation befinden.

Von suizidhilfekritischen Kreisen wird oft vorgebracht, ein Suizidwunsch sei eigentlich ein **Hilferuf**, ein versteckter Wunsch nach mehr menschlicher Zuwendung oder ein Ausdruck von **Verzweiflung** in der jeweiligen Krankheitssituation.

**Das entspricht nicht den Erfahrungen von EXIT.** Im Gegenteil: Der grösste Anteil der Sterbewilligen ist in ein menschlich tragendes, Geborgenheit schenkendes **familiäres Umfeld** eingebettet. Dies reicht bis in die Sterbestunde hinein, in der sich die engsten Angehörigen um das Bett des Kranken versammeln, Abschied nehmen und dann liebe- und respektvoll den letzten Schritt begleiten.

Von Verzweiflung ist ebenfalls nichts zu spüren. Im Gegenteil: Bei den Sterbewilligen handelt es sich fast immer um Menschen, die ihr Leben bisher sehr **selbstbestimmt und souverän** gestaltet haben und die diese Grundhaltung nun auch im Blick auf das Sterben beibehalten. Sie machen einen gelassenen, oft sogar still heiteren, in jedem Fall sehr klaren und menschlich kompetenten Eindruck. Sie gehen ihren Weg in grosser **Festigkeit** und in nachhaltiger Konstanz des Sterbewunsches.

Bezogen auf die etwa 60'000 insgesamt jährlich in der Schweiz Verstorbenen bewegen sich die von den vier Freitodhilfeorganisationen begleiteten Suizide **um die 450**, also nicht einmal **1 Prozent aller Sterbefälle**.

EXIT ist ein **Selbsthilfeverein**, in dem sich über 50'000 Menschen zusammengeschlossen haben. Angesichts der mächtigen Apparate- und Lebensverlängerungsmedizin wollen sie die Gestaltung eines selbstbestimmten Sterbens sichern. Mitglieder in medizinisch schwierigen und unerträglich gewordenen Situationen können unentgeltlich den Beistand speziell ausgebildeter Begleiterinnen in Anspruch nehmen.

Die Vorstands- und Kommissionsmitglieder, die Mitarbeiter der Geschäftsstelle und das Freitodbegleiterteam – alle diese Menschen sind bereit, einem Hilfe suchenden Vereinsmitglied im Sinn von Solidarität und Menschlichkeit den letzten Dienst einer Begleitung zum sanften und würdigen Tod zu erweisen. Damit befinden sich das einzelne Hilfe suchende Vereinsmitglied und der Freitodhelfer in etwa in der Situation, an die der schweizerische Gesetzgeber bei der Schaffung des **Art.115** Strafgesetzbuch gedacht hat. **Man erweist einem Mitmenschen nicht-selbtsüchtig und daher straffrei einen grossen Dienst.** Für diese anspruchsvolle Tätigkeit sind die Helfer gründlich und umfassend ausgebildet worden, was heutzutage unumgänglich ist.

EXIT ist ein **Verein im Sinn des ZGB**. Er hat **transparente Vereinsstrukturen**, eine ebenfalls transparente, von einer unabhängigen Treuhandgesellschaft permanent kontrollierte Buchhaltung. Alle eingehenden Gelder (Mitgliederbeiträge, Spenden) werden für die in den Vereinsstatuten festgelegten Zwecke verwendet. Die Löhne der Mitarbeitenden entsprechen denen von anderen NGOs und Non-Profit-Organisationen (z.B. WWF, Rega, Hilfswerke). Die Jahresrechnung wird von der Generalversammlung genehmigt.

Die Freitodbegleitung ist für bestehende EXIT-Mitglieder kostenlos.

# 11 Kontakte für Auskünfte zu EXIT und zu Sterbehilfe

## Vorstandsmitglieder EXIT

Präsident: Hans Wehrli  
Zollikerstrasse 168  
8008 Zürich  
Tel. 044 422 11 67  
hans.wehrli@swissonline.ch

Kommunikation: Bernhard Sutter  
Postfach 476  
8047 Zürich  
Tel. 079 403 05 80  
bernhard.sutter@exit.ch

Freitodbegleitung: Walter Fesenbeckh  
Hagackerstrasse 20  
8427 Freienstein ZH  
Tel. 44 860 15 55  
walterfesenbeckh@gmx.ch

## EXIT-Geschäftsstelle Zürich

EXIT-Deutsche Schweiz  
Mühlezelgstrasse 45  
8047 Zürich  
Tel. 043 343 38 38  
info@exit.ch

## Externe Experten Recht und Ethik

Rechtsexperten: Prof. Christian Schwarzenegger  
Kriminologie/Strafrecht  
Universität Zürich  
Rechtswissenschaftliches Institut  
Rämistrasse 74/17  
8001 Zürich  
Tel. 044 634 30 60  
christian.schwarzenegger@rwi.unizh.ch

Frank Petermann  
Medizinalrechtsanwalt/Sterbehilfeexperte  
Advokatur am Falkenstein  
Falkensteinstrasse 1  
9000 St. Gallen  
Tel. 071 242 66 50  
ftp@falkenstein.ag

Ethiker: Peter Schaber  
Professor für Angewandte Ethik  
Ethik-Zentrum der Universität Zürich  
Zollikerstr. 117  
8008 Zürich  
Tel: 044 634 85 26  
schaber@philos.unizh.ch

© **Beobachter vom 11. Juni 2009**

**Leserforum**

Warum gesteht man den Menschen nicht das Recht zu, in Würde freiwillig zu sterben – und, wenn sie selbst nicht mehr dazu fähig sind, ihnen dabei zu helfen? Mit falsch verstandener, heuchlerischer Ethik will man sie zwingen, qualvoll weiterzu«leben», obwohl man nicht mehr von Leben reden kann.

HELMUT ZIEGLER, DIETIKON

© **Tages-Anzeiger vom 20. Juni 2009**

**Leserforum**

Das Verbot der organisierten Sterbehilfe wird vorwiegend in religiösen Kreisen begrüsst; oftmals mit dem Argument «Gott gibt Leben, Gott nimmt Leben». Allerdings: Heute wird die Geburtszeit sehr oft durch den Kaiserschnitt bestimmt und die Lebensdauer durch die Spitzenmedizin. Ich respektiere die Ansicht von Christen und Ethikern, verlange jedoch, dass sie auch den Ansichten Andersgesinnter Respekt erweisen. Wenn ich Diskussionen zum Thema höre, bringe ich den Verdacht nicht los, dass diejenigen, deren Gewissen die Sterbehilfe nicht erlaubt, anderen die freie Entscheidung missgönnen.

KURT RÜFENACHT, EBMATINGEN